

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 14.

Weimar.

22. Mai 1908.

Inhalt: Gesetz über die Festhaltung der Sonn- und Festtage, Seite 203. — Ministerialbestimmung, betr. das Verhalten solcher Frauen von der Höhe und Länge, Seite 209. — Ministerialbestimmung, betr. Bestimmung der Höchstzahl der bei Liegenaufbewahrung im Weimarschen Hochgebirge in Riedelbors, Seite 208. — Ministerialbestimmung, betr. Bestimmung der Strafbarkeit an den landwirthschaftlichen Verein in Weisbach, Seite 208. — Ministerialbestimmung, betr. Ausführung der Leitung des Stationsvorstandes a. D. Ferdinand Jopp in Dorstburg, Seite 210. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 210.

[51] Gesetz über die Festhaltung der Sonn- und Festtage, vom 21. Mai 1908.

Wir
Wilhelm Ernst,
 von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
 etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des getrennen Landtags, was folgt:

§ 1.

Als Festtage im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. von den Sonntagen der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Totensonntag;
2. im übrigen der Neujahrstag, der Karfreitag, der Oftermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtstfeiertag.

1908

81